

# Waldbesitzverhältnisse in den Freibergen

Autor(en): **Huber, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **96 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767938>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leicht produziert werden können. Die Bestäubung ist ebenfalls leicht durchzuführen, nämlich durch Auftragen des Pollens auf die Narbe mittels eines Pinsels. Ferner ist das rasche Jugendwachstum ein großer Vorteil, denn es ermöglicht eine Beurteilung der Bäume schon im jungen Alter. Im großen ganzen muß man die Aspe als ein dankbares Züchtungsobjekt bezeichnen.

---

## **Waldbesitzverhältnisse in den Freibergen**

**Von Alfred Huber**

Es ist etwas vom Schönsten am grünen Beruf, daß seine Träger bei der Ausführung ihrer Aufgabe wie kaum andere « Außenstehende » zugleich mit dem Wald auch mit der Bevölkerung einer Landesgegend in enge Berührung kommen. Mannigfach sind die Gelegenheiten, um Land und Leute kennen zu lernen, um deren Lebensbedingungen, ihre tägliche Arbeit, ihre Sitten und Gebräuche erleben zu können!

Bei der Vornahme forstlicher Arbeiten in der Gemeinde *Bémont* (Berner Jura) trafen wir unlängst merkwürdige Waldbesitzverhältnisse, die in enger Beziehung zur Bewirtschaftungsweise jener abgelegenen Hochlandgegend stehen, und deren Darstellung nicht uninteressant sein dürfte.

### **1. Die Gemeinde Bémont**

die ihren Namen « Beau Mont » nicht zu Unrecht trägt, liegt in freier, aussichtsreicher Lage auf der Hochebene der Freiberge. Im Westen, Süden und Osten dehnt sich das offene, wellige Gelände weit über die Nachbargemeinden hinaus. Im Norden aber reicht Bémont bis an den Steilabfall des Plateaus gegen das tiefeingeschnittene Tal des Doubs. Die mittlere Höhe der Hochebene beträgt knapp 1000 m ü. M. Von SW nach NE durchziehen parallele, schwach ausgeprägte und durch flache Mulden getrennte Wellen das Gelände. Selbst die höchsten Erhebungen des ca. 330 km<sup>2</sup> großen Gebietes der Freiberge, die randständigen Juraketten, ragen mit 1080 resp. 1180 m ü. M. nur wenig über das mittlere Niveau empor.

Bémont verkörpert den Typus einer Freiberglandschaft. Annähernd die halbe Fläche des Gemeindebannes besteht aus Wytweiden, die sich in verschiedenen Komplexen von mannigfaltiger Gestalt und mit bunt wechselnder Bestockung über die Geländewellen und -mulden ausdehnen, und die während der Vegetationszeit intensiv von Pferden und Hornvieh beweidet werden. Geschlossenen Wald im landläufigen Sinne gibt es da nur als Ausnahme, etwa als umzäunten Fichten-Windschutzstreifen oder an einzelnen steilen Hängen, wo das Vieh nicht hinzugelangen vermag. Für den Wirtschaftler gilt hingegen jeder Baum im Gemeindebann und auf Boden der Gemeinde als Nutzungsobjekt und untersteht den Bestimmungen des Wirtschaftsplanes, wachse er noch so einsam als Wettertanne auf freiem Feld oder als schmückendes Wahrzeichen zwischen den Gehöften einer Siedlung.

Die ausgedehnten Wytweiden, die ihren Namen offensichtlich von « Wyti », « Weite », ableiten <sup>1</sup>, reichen somit von den Hofstätten bis in die entlegensten Winkel des Gemeindebannes. Die Pferde und das Vieh brauchen nur den Stall zu verlassen, um schon frei und ungebunden in die Runde ausschwärmen zu können. Einzig die privaten Felder und Mähwiesen, die « Finages », sowie die Hausgärten, einige wenige private Weiden und private Waldparzellen sind gegenüber der öffentlichen Weide, den « Pâturages », durch sorgfältig aufgeschichtete Trockenmäuerchen abgegrenzt.

Bémont zählt 395 Einwohner, die sich auf die drei größeren Siedlungen Bémont, La Bosse und Les Rouges Terres sowie auf eine Anzahl Weiler und Einzelgehöfte verteilen. Es bildet eine Einwohnergemeinde und die zwei Bürgerkorporationen Bémont und La Bosse.

## 2. Die Verteilung des Grundbesitzes

Das Grundeigentum der Einwohnergemeinde ist auf sonderbare Weise unter verschiedene Nutzungsberechtigte aufgeteilt, wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt :

Totale Oberfläche der Gemeinde Bémont . . . . .	1168,87 ha
1. Gemeindegut . . . . .	590,30 ha
A. Öffentliche Wytweiden mit ausschließlichem Holz- nutzungsrecht	
a) der Einwohnergemeinde [WP] . . . . .	493,51 ha
b) der Korporation Bémont . . . . .	10,08 »
c) der Korporation La Bosse . . . . .	51,87 »
d) der Einwohner von Bémont . . . . .	12,96 »
e) der Einwohner von La Bosse . . . . .	11,56 »
B. Wege, Hausplätze, Äcker usw. . . . .	10,32 »
2. Privateigentum . . . . .	578,57 ha
A. Geschlossener Privatwald . . . . .	25,00 ha
B. Übriges Privatland [Wiesen, Felder usw.]	553,57 »

Es zeigt sich, daß das Grundeigentum der Gemeinde bis auf geringe Reste der öffentlichen Weide unterliegt, daß aber auf diesem Boden eine ganze Reihe verschiedener Nutzungsrechte haftet. Das private Grundeigentum andererseits wird — abgesehen von einigen Privatweiden — entweder gar nicht oder dann nur im Herbst nach beendigter Ernte für kurze Zeit beweidet.

## 3. Die Bewirtschaftung

A. Die öffentliche Wytweide, die « Pâturages », befindet sich seit alters her im Eigentum der Gesamtheit der Ortsansässigen. Jeder Einwohner der politischen Gemeinde, der Grund und Boden im Gemeindebann besitzt, genießt das Recht zu ihrer Benützung, und zwar nach Maßgabe der Grundsteuerschätzung seiner Liegenschaft. Entsprechend

<sup>1</sup> Spieler, J. : Der Begriff « Wytweide ». Schweiz. Zeitschr. f. Forstw. 1907.

der Art und dem Alter der Weidetiere bestehen dabei verschiedene Ansätze. So ergibt eine Grundsteuerschätzung von

- Fr. 2500.— das Weiderecht für eine Stute mit Füllen,
- » 2000.— für ein Pferd,
- » 2000.— für eine Kuh,
- » 1000.— für ein ein- bis zweijähriges Kalb,
- » 500.— für ein noch nicht einjähriges Kalb.

In Bémont rechnet man für eine Hektar Grundstückfläche je nach der Güte des Bodens eine Steuerschätzung von Fr. 2500.— bis 3500.—.

Diese Weiderechte sind nicht etwa als Grunddienstbarkeiten fest mit dem Grund und Boden der Gehöfte im Gemeindebann verbunden, vielmehr können sie gehandelt werden. Dabei erhalten sie einen bestimmten Verkehrswert :

Ein Weiderecht für eine Stute mit Füllen kostet	Fr. 22.50
für ein Pferd	» 18.—
für eine Kuh	» 18.—
für ein 1—2jähriges Kalb	» 9.—
für ein noch nicht einjähriges Kalb	» 4.50

Daraus zeigt sich, daß einzig die Gesamtzahl der Weiderechte in einem festen und gleichbleibenden Verhältnis zur Grundsteuerschätzung der Gesamtheit der Liegenschaften im Gemeindebann steht, daß aber die einzelnen Weiderechte von Hof zu Hof wandern können.

Dementsprechend sind diese Rechte auch nicht im Grundbuch eingetragen.

Bémont zählte 1943, bei einer öffentlichen Wytweidefläche von ca. 580 ha, folgenden Viehbestand :

- 3 Hengste
- 88 Stuten von mehr als drei Jahren
- 213 Pferde von weniger als drei Jahren
- 184 Kühe
- 511 Stück Jungvieh

Total 999 Tiere. Auf den Kopf trifft es somit eine Weidefläche von 0,58 ha.

Neben der Gemeindeweide bestehen noch 6 private Weiden, die 60 Tiere aufzunehmen vermögen. Hierbei handelt es sich in der Regel um zusätzlich aus anderen Landesgegenden zur Sömmerung aufgenommene Tiere.

Nach übereinstimmenden Ansichten der Bevölkerung kommt der heutige Viehbestand einer Überstoßung von annähernd 100% gleich, d. h. er ist doppelt so groß, als er im Interesse eines optimalen Gedeihens von Weide und Bestockung sein dürfte. Denn es ist nicht zu vergessen, daß auf den gleichen Grundstücken neben der Weide eine starke Holzproduktion vor sich geht. Die 490 vom Wirtschaftsplan erfaßten Hektaren Waldweide weisen einen Holzvorrat von 34 500 sv und einen jährlichen Zuwachs von 726 sv auf.

Die allgemeine Beweidung beginnt im Frühjahr mit dem Ausapern, das heißt in der Regel um Mitte Mai, und dauert bis Mitte September. Dann werden auch die abgeernteten privaten Äcker und Wiesen dem Weidgang geöffnet. Das Vieh verläßt die Wytweiden, um für den Rest des Jahres bis zum Einwintern noch vom Herbstfutter auf diesen Mähwiesen zu fressen. Mit dem definitiven Einschneien kehren die Tiere zur Stallfütterung zurück.

Neben dem Recht zum allgemeinen Weidgang besitzen die Bürger sowohl einzeln als auch im Verband zweier Korporationen Holznutzungsrechte, die im folgenden Kapitel behandelt werden.

B. Die *privaten* Mähwiesen und Felder, die « Finages », zeichnen sich gegenüber der Wytweide durch einen auffallenden Unterschied aus: Sowohl auf den Grenzen der Grundstücke als auch in Form größerer Gehölze wachsen hier fast ausschließlich *Laubhölzer* (Buche, Esche, Bergahorn, Espe u. a.). Die Landschaft verliert deshalb in diesen Gebieten völlig den gewohnten Freibergtyp — während hart daneben, oft nur durch eine Mauer getrennt, wieder das Bild der weiträumigen Wytweide mit fast ausschließlicher Fichtenbestockung zu finden ist. Der Grund dieser auffallenden Verschiedenheit ist in den Einflüssen von Mensch und Weidevieh zu suchen: Der Mensch schätzt die Laubhölzer wegen ihres Laubabfalles auf dem Wytweiderasen nicht und rottet sie deshalb überall auf den Weiden aus. Andererseits leiden die gleichen Laubhölzer im Verein mit der Weißtanne unter dem Viehverbiß weit mehr als die Fichte mit ihrem großen Regenerationsvermögen. Aus diesen Gründen behauptet sich in den Wytweiden fast nur die Fichte, während in den « Finages » die Laubhölzer des Jurawaldes unbehelligt von Mensch und Vieh ihren naturgegebenen Platz in Anspruch zu nehmen vermögen.

#### 4. Das Nutzungsrecht des « Bois crû et à croître »

Der Besitz dieses « gewachsenen und noch wachsenden » Holzes auf Grund und Boden der Gemeinde bildet eine eigentümliche Erscheinung in der Gemeinde Bémont, wie man sie sonst in der Gegend nicht mehr kennt. Sie tritt in zwei Formen auf:

A. *Der Korporationsbesitz.* Die alteingesessenen Bürger der beiden, schon seit langer Zeit zur Einwohnergemeinde Bémont verschmolzenen Siedelungen Le Bémont und La Bosse bilden je eine Korporation, im Volksmund « le petit communal » genannt. Diesen beiden Korporationen steht das Recht zu, je auf einer genau umgrenzten Fläche von 10,08 resp. 51,87 ha alles *natürlich gewachsene* und *noch wachsende* Holz frei zu nutzen. Jeglicher weitere Eingriff ist aber verboten, insbesondere der künstliche Anbau von Forstpflanzen.

Der Boden ist Eigentum der Einwohnergemeinde und damit öffentliche, jedem Einwohner zugängliche Weide.

Die Geschäfte der beiden Korporationen werden je von einem dreiköpfigen Verwaltungsrat geleitet, der in der Regel das genutzte Holz im freien Handel verkauft und die Korporationsglieder in bar ausbezahlt.

So erhält jedes Glied des « petit communal du Bémont » ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes je nach der Höhe der jährlichen Nutzung Fr. 18.— bis Fr. 45.— pro Jahr. Die Korporation La Bosse kann, obwohl sie die größere Grundfläche zur Verfügung hat, gegenwärtig nur noch jedes zweite Jahr Holz rüsten und einen geringen Betrag auszahlen, weil der stehende Vorrat infolge starker Beanspruchung in früheren Jahren zu tief gesunken ist.

Jeder Bürger kann nur Mitglied der einen oder der andern Korporation sein. Bei Heiraten innerhalb der Gemeinde verliert die Frau ihr eigenes Recht zugunsten desjenigen ihres Mannes. Interessanterweise gibt es eine einzige Familie, die, obwohl von Bémont gebürtig, keiner der beiden Korporationen angehört. Offenbar war sie zur Zeit der Entstehung des genannten Rechts vorübergehend ausgewandert.

*B. Der private Besitz.* Zwei weitere größere Komplexe der öffentlichen Weide, das heißt 12,96 und 11,56 ha, sind zur Holznutzung den Einwohnern von Bémont parzellenweise einzeln übergeben. Ursprünglich waren nur die Bürger der beiden oben genannten Korporationen zugleich Nutznießer dieser privaten Gerechtigkeiten. Im Laufe der Zeit kamen aber viele Parzellen durch Kauf, Tausch oder Erbgang auch an die übrigen Einwohner und an auswärtige Besitzer.

Auch hier gelten die gleichen Regeln wie für den Korporationsbesitz. Der einzelne Rechtsinhaber darf einzig und allein die natürlich erwachsenen und die noch wachsenden Pflanzen nutzen. Jeder weitere Eingriff ist untersagt. Das Weiderecht ist auch hier öffentlich. Daher hat die Einwohnergemeinde alles Interesse daran, daß kein Baum über die von der Natur selbst vorgesehene Anzahl hinaus erwächst und großgezogen wird.

Das auf diese Weise von den Berechtigten genutzte Wytweideareal ist außerordentlich stark *parzelliert*. Abb. 1 zeigt einen privaten Plan aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts mit den Nutzungsflächen der Korporation Bémont (oben) und der einzelnen Bürger (unten). Daraus ist sofort ersichtlich, daß die Privatparzellen durch eine einmalige Aufteilung entstanden sein müssen, um dann im Lauf der Zeit durch weitere Teilungen immer schmaler zu werden. Heute bestehen auf einer Fläche von 12,96 ha nicht weniger als 136 Parzellen, was einer mittleren Größe von 9,5 a entspricht !

Interessanterweise zeigt das äußere Bild dieser Waldweide keine der bekannten schlimmen Merkmale eines zerstückelten Waldes. Es handelt sich vielmehr um einen scheinbar homogenen, stark gelichteten und durchweideten, ungleichaltrigen und fast reinen Fichtenwald (Abb. 2 und 3).

Erst bei näherem Zusehen lassen sich die ungünstigen Wirkungen der Parzellierung feststellen, als da sind : völlig regellose und unsachgemäße, parzellenweise Nutzung, häufig auftretende Fällschäden, jegliches Fehlen einer zielgerichteten und durchgehenden Waldpflege.

Ein geradezu verblüffendes Durcheinander herrscht aber in bezug auf die *Vermarchung* dieser Parzellen. Der Grundbuchplan gibt keine



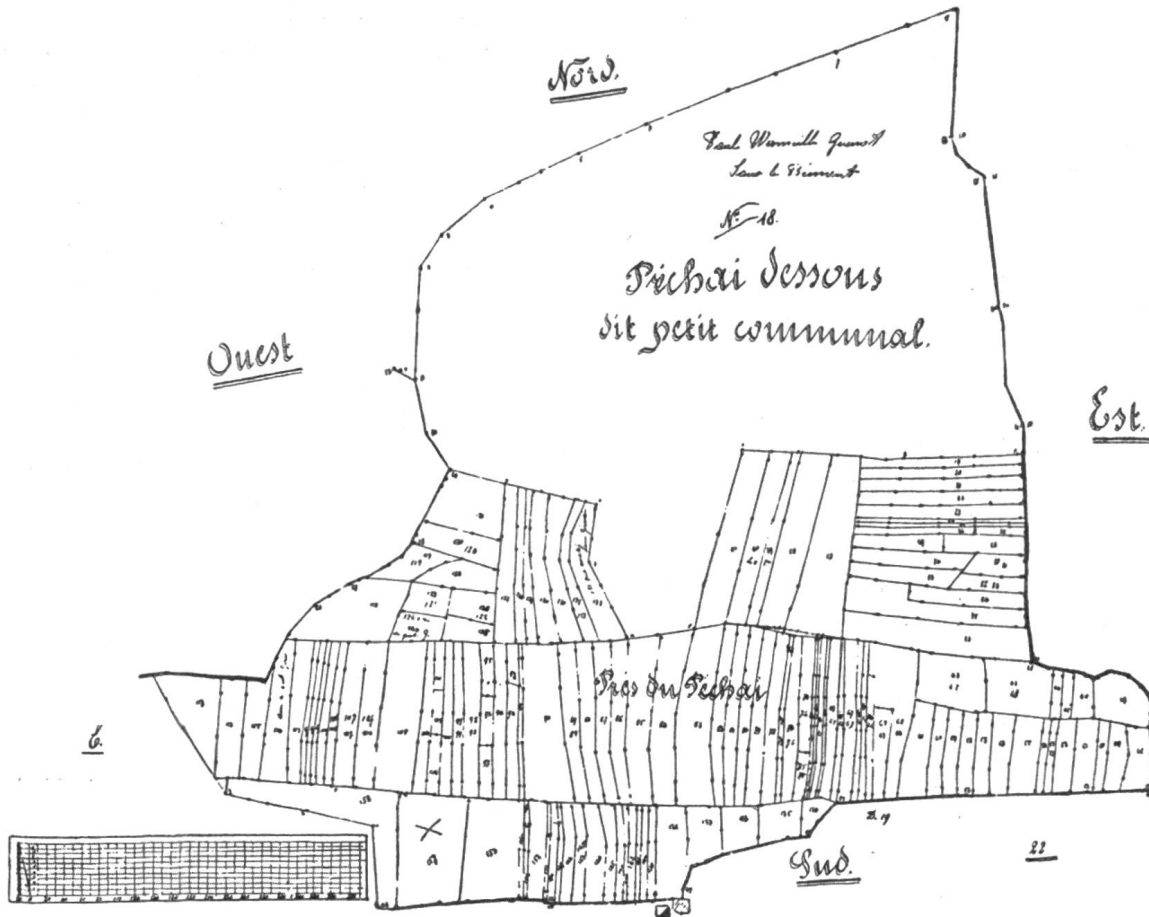


Abb. 1.

Auskunft hierüber, weil er nur das Eigentum an Boden ausweist, das heißt den ganzen parzellierten Komplex als ein einziges, im Eigentum der Gemeinde stehendes Grundstück angibt. Außer dem oben abgebildeten inoffiziellen und privaten Plan gibt es kein gültiges Dokument, das über die Größe und den Besitzer der Parzellen Auskunft geben könnte. Demzufolge herrscht stellenweise große Unsicherheit. Zahlreiche Steine sind im Lauf der Zeit verloren gegangen. Einzelne Besitzer haben an ihre Stelle nach bestem Gewissen oder aufs Geratewohl Pfähle eingesteckt; andere nutzen einfach soweit nach rechts und nach links, bis der Nachbar Einspruch erhebt! Dabei ist es aber unmöglich, in Streitfällen einen Richter anzurufen, weil keine amtlichen Verträge oder andere Dokumente bestehen. Kein Besitzer verfügt über rechtsgültige Beweise darüber, was eigentlich ihm gehört. Durch das Ableben ihres Berechtigten sind schon mehrmals Parzellen herrenlos geworden, weil keiner der Erben wußte, wo sie sich befanden. Vor einigen Jahren kaufte beispielsweise die Gemeinde ein Heimwesen, dessen Besitzer gestorben war. Man wußte, daß auf diesem Hof das Recht zur Holznutzung auf zweien solcher Parzellen haftete. Niemand konnte aber darüber Auskunft geben, um welche beiden Grundstücke es sich in Wirklichkeit handelte. Die Tatsache, daß die Grenzen der Parzellen nur durch Pfähle, offen liegende Steine oder überhaupt nicht markiert sind, führt zu häufigen Übergriffen.

Wenn sie auch in der Regel nicht absichtlich geschehen, so gibt es doch auch Fälle, wo böswillig Änderungen des Grenzverlaufs vorgenommen worden sind.

Über die *Entstehung* der genannten Nutzungsrechte läßt sich heute in der Gemeinde nichts Genaueres ermitteln. Auf jeden Fall besteht der heutige Zustand schon seit Jahrhunderten. Es ist erwiesen, daß in früheren Zeiten, als es für das Holz keine Ausfuhrmöglichkeit gab, vor allem die Weide von Interesse war, während Holz im Überfluß zu Gebote stand. Deshalb wird die Gemeinde auf Verlangen der Bürger einen Teil ihres Grundeigentums zur Nutzung an die einzelnen Teilhaber abgetreten haben, wobei sie sich aber ausdrücklich das Recht der ungeschmälernten öffentlichen Weide vorbehielt. Wie wenig wertvoll in früheren Jahrhunderten das Holz eingeschätzt worden ist, geht aus der Überlieferung hervor, wonach das Nutzungsrecht ganzer Waldparzellen am Wirtshaustisch für eine Zeche oder etwa um einen Ballen Butter den Besitzer wechselte.

## 5. Rechtliches

Die Nutzungsweise des « Bois crû et à croître » bildet rechtlich einen Spezialfall. Nach Art. 642 und 667 ZGB kann ein Sondereigentum an Holz nicht bestehen, weil der Eigentümer eines Grundstückes auch Eigentümer aller Bestandteile ist. Wald und Boden müssen nach heute geltendem eidgenössischen Recht dem gleichen Besitzer gehören.

Ebenso ist gemäß Art. 678 ZGB die Bestellung einer Grunddienstbarkeit auf Pflanzen und Waldungen ausgeschlossen. Demzufolge können die oben genannten Nutzungsrechte nicht im Grundbuch eingetragen werden. Das Grundbuch kennt nur *einen* Eigentümer für sämtliche Parzellen: Die Gemeinde. Alle Käufe, Tausche, Änderungen innerhalb der Holznutzungsrechte geschehen auf rein privater Basis ohne jede offizielle Dokumentation. Beispielsweise bestehen Kaufverträge aus bloßen Zetteln vom Charakter einer Geld-Empfangsbestätigung.

Der oben abgebildete Plan aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts muß heute noch als Grundlage für die Besitzverteilung dienen. Alle seit jenem Zeitpunkt vorgenommenen Änderungen sind nirgends mehr aufgezeichnet. Ebenso datiert das letzte vollständige Verzeichnis der Berechtigten aus dem Jahre 1876. Alle seit jener Zeit vorgekommenen Besitzerwechsel sind in keinem Verzeichnis mehr zusammengestellt.

In den alten Katastern vor Einführung des eidgenössischen Grundbuches hatte jede einzelne Parzelle noch ihre eigene Seite, auf welcher jeweils zwei Eigentümer eingetragen wurden: Die Gemeinde (für den Boden) *und* ein Privater (für das Holz). Die meisten dieser Rechte waren mit Hypotheken belastet. Streitigkeiten entstanden vor allem wegen der Frage der Besteuerung. Die Gemeinde weigerte sich, den Boden zu versteuern, weil sie keinen Nutzen daraus ziehen konnte. Die Privaten andererseits beriefen sich darauf, daß der Grund Eigentum der Gemeinde sei, daß sie selbst also keine Steuern zu entrichten hätten.





Abb. 2.

Phot. A. Huber

Prés du Péchai, Bémont. Öffentliche Wytweide mit stark parzellierten, privaten Holznutzungsrechten.



Abb. 3.

Phot. A. Huber

Prés du Péchai, Bémont. Die verbissenen Fichten zeugen von intensiver Beweidung der zahlreichen Parzellen des « Bois crû et à croître ».

Die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches 1912 verlangte eine Beseitigung dieser unklaren Besitzverhältnisse. Gemäß den Art. 642 und 678 mußte jedes Sondereigentum am Holzvorrat aufgehoben werden. Ein Eintrag der Rechte als Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch durfte nicht durchgeführt werden.

Hingegen konnten verschiedene der Einführungsbestimmungen zum ZGB zur Anwendung gelangen. So werden nach Art. 45 dingliche Rechte, die nach dem Grundbuchrecht nicht mehr begründet werden können, nicht ins Grundbuch eingetragen, müssen aber dort in zweckdienlicher Weise anzumerken sein. Wenn sie aus irgendeinem Grunde untergehen, können sie nicht mehr begründet werden. Diese hier verlangte Anmerkung eines nicht mehr gesetzlichen Zustandes ist allerdings, wenn wir richtig orientiert sind, bis heute unterblieben.

Auch die nicht im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte behalten nach Art. 44 ihre Gültigkeit, können aber Dritten, die sich im guten Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht entgegengehalten werden. Es bleibt der Gesetzgebung der Kantone überlassen, auf einen bestimmten Zeitpunkt alle diese nicht im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte nach vorausgegangener Auskündigung aufzuheben. In gleicher Weise bestimmt Art. 20, daß die bestehenden Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden auch weiterhin nach kantonalem Recht anerkannt werden, daß aber die Kantone befugt sind, diese Verhältnisse zu beschränken oder aufzuheben.

Es steht somit in der Macht der Kantone, den bestehenden Zustand aufzuheben, ohne daß die Berechtigten sich dazu zu äußern haben.

## 6. Verbesserungsmöglichkeiten

Die Mehrzahl der Berechtigten selbst ist darin einig, daß der heute bestehende unklare und höchst unerfreuliche Zustand einer definitiven Lösung bedarf. Über die beste Art und Weise des Vorgehens ist man sich allerdings noch nicht klar.

A. Verschiedene Male wurde der zuständige Geometer angegangen, unter Verwendung des alten, oben abgebildeten Planes eine Neuverteilung des herrenlosen Landes und eine durchgehende Neuvermarchung vorzunehmen. Dieses Vorgehen stößt aber auf den Widerstand des Grundbuchrechts, das nur die Gemeinde als Eigentümerin anerkennt. Deshalb müßte die ganze Neuaufnahme auf rein privater Basis geschehen, was nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht große Nachteile mit sich ziehen würde. Es ist leicht verständlich, daß gerade der Geometer selber einer solchen Lösung sehr skeptisch gegenüber steht, um so mehr, als es sehr unklug wäre, den heutigen Zustand intensivster Zerstückelung auf alle Zeiten festzunageln.

B. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Bildung einer Korporation sämtlicher Nutzungsberechtigten. Alle Parzellen müssen in diesem Fall unter Aufhebung der inneren Grenzen zu gemeinsamer Bewirtschaftung zusammengelegt werden. Der Anteil der verschiedenen Teil-

haber am jährlichen Ertrag wird im Verhältnis der eingeworfenen Waldkapitalien und zweckmäßig in Geld zu erfolgen haben. Diese Art des Vorgehens ist verhältnismäßig leicht durchzuführen und dürfte gute Erfolge zeigen. Es müssen lediglich vorher alle Parzellengrenzen neu festgelegt und verpflockt werden, was allerdings nur an Hand des oben genannten Planes und im Beisein aller interessierten Teilhaber geschehen kann. Die Höhe der einzelnen Teilrechte läßt sich dann leicht durch bloßes Ermitteln der Holzvorräte in den einzelnen Parzellen errechnen. Der Boden, dessen Bewertung erfahrungsgemäß bei solchen Zusammenlegungen die größte Schwierigkeit darstellt, muß als Eigentum der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Fraglich wäre einzig die rechtliche Stellung der neu zu bildenden Korporation, deren Nutzungsrecht weder im Grundbuchrecht noch in einem kantonalen Recht dokumentarisch belegt, sondern lediglich durch Ortsgebrauch nachgewiesen ist.

C. Eine dritte Möglichkeit wird zur Durchführung wohl auf größere Schwierigkeiten stoßen, hat dafür aber den Vorteil einer unbedingten rechtlichen Klarheit: Rückkauf sämtlicher Nutzungsrechte durch die Gemeinde. Die Ablösung muß in bar geschehen. Eine Abtretung von Land als Entschädigung kommt schon deshalb nicht in Frage, weil einzelne Rechte sehr geringen Wert haben. Gibt es doch Parzellen, die nur drei, zwei, einen oder überhaupt keine Bäume tragen, die also für den Berechtigten den Wert « Null » annehmen können.

Wenn auch vorderhand noch viele Besitzer einem Verkauf ihres Rechts an die Gemeinde ablehnend gegenüberstehen, so hat diese doch die Möglichkeit, jede sich bietende Gelegenheit zum Rückkauf von Rechten wahrzunehmen.

### **Schlusswort**

Der auf den vorangegangenen Seiten beschriebene unerfreuliche Besitzzustand bedarf früher oder später einer definitiven Regelung. Verschiedene Besitzer verfügen über eine größere Anzahl von Parzellen, auf denen je nur wenige Bäume stocken. Über den Verlauf der Parzellengrenzen herrscht stellenweise größte Unsicherheit. Deshalb sieht auch ein großer Teil der Berechtigten die Notwendigkeit einer klaren Lösung ein. Wenn trotzdem bis heute alle Anläufe zu einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse in den Anfängen stecken geblieben sind, so liegt das zu einem guten Teil im Zeitmangel der zuständigen Stellen begründet. Denn darüber muß man sich klar sein: Die Arbeit wird groß und langwierig sein, und der Erfolg, das heißt der durch eine Zusammenlegung erreichte volkswirtschaftliche Vorteil, wird vielleicht in keinem Verhältnis dazu stehen. Und doch ist Abhilfe notwendig! Eine Möglichkeit bestünde darin, daß junge Forstleute unter Anleitung der zuständigen Forstämter solche Arbeiten übernehmen würden, um unbeschwert von der großen Arbeitslast eines Kreisoberförsters, aber mit viel Idealismus und Hingabe zum Gelingen einer guten Sache beitragen zu können.

---